

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 19.06.2026
Öffentlich einsehbar bis: 19.06.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000061132

Publizierende Stelle



Gemeinde Uetikon am See - Abteilung Bau + Planung, Bergstrasse 90, 8707 Uetikon am See

Bauprojekt: Seeuferpark ., Uetikon am See

Bauherrschaft:

Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung
CHE-115.141.667
Stampfenbachstrasse 14
8001 Zürich

Gemeinde Uetikon am See
CHE-114.884.582
Bergstrasse 90
8707 Uetikon am See

Projektverfasser:

suisseplan Ingenieure AG Zürich
CHE-105.878.720
Thurgauerstrasse 60
8050 Zürich

PARK ARCH ETH SIA BSA AG
CHE-112.251.443
Feldstrasse 133
8004 Zürich

Krebs und Herde GmbH
CHE-108.808.087
Lagerplatz 21
8400 Winterthur

Staubli, Kurath & Partner AG
CHE-106.072.079

Bachmattstrasse 53
8048 Zürich

Angaben zum Projekt:

Neubau Seeuferpark, Kat.-Nrn. 2089, 3288, 5220, 5222, 5223, 5224

Seeuferpark ., 8707 Uetikon am See

Grundstück-Nr.: 2089, 3288, 5220, 5222, 5223, 5224, Zone: Erholungszone (E), Kernzone 2 (K2)

Ort der Planaufgabe:

Das ausgeschriebene Baugesuch kann auf eAuflageZH (<https://portal.ebaugesuche.zh.ch>) digital eingesehen werden. Die digitale Einsichtnahme auf eAuflageZH ist nur während der Dauer der Planaufgabe (20 Tage; § 315 Abs. 1 PBG) möglich. Wer diese Frist verpasst, verwirkt das Rekursrecht (§ 316 PBG). Die Zustellbegehren sind während der Auflagefrist beim entsprechenden Gesuch auf eAuflageZH zu äussern. Die physische Planeinsicht wird nicht mehr angeboten.

Rechtliche Hinweise:

Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 09.07.2026